

Einkommensteuer

Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche

Von: StB Simon Bruno

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die nicht unwesentlich beteiligt sind und zusammen mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, fallen nicht unter die Schutzwirkung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Deshalb findet das BetrAVG und somit auch die dort verankerten gesetzlichen Vorschriften zur Unverfallbarkeit bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern keine unmittelbare Anwendung. Es bedarf bei diesem Personenkreis zur Regelung der Unverfallbarkeit des Pensionsanspruchs einzelvertraglicher Abreden im Dienstvertrag bzw. in der Pensionsvereinbarung. Fehlt eine vertragliche Regelung zur Frage der Unverfallbarkeit, so wird eine Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nie unverfallbar. Sollen bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nicht sämtliche Pensionsansprüche des Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers verfallen, so ist eine vertragliche Regelung über die Unverfallbarkeit unerlässlich.

Liegen lediglich verfallbare Pensionsansprüche vor, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf^[1] Folgendes zu beachten:

- Werden mit dem Verzicht auf bisher nicht unverfallbare Ansprüche aus Pensionszusagen gleichzeitig die Dienstverhältnisse der Pensionsberechtigten beendet, ist die damit verbundene Einlage mangels Werthaltigkeit der Pensionsanwartschaften mit einem Teilwert von 0 Euro zu bewerten.
- Der Gewinn der Gesellschaft ist in Höhe der Pensionsrückstellungen zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

^[1] FG Düsseldorf, Urt. v. 15.6.2010, 6 K 2357/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 62/10), EFG 2010, S. 1486, LEXinform 5010527.